

Handelsteil der

Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie

Zugleich:

Wochenschrift für Spinnerel und Weberei.

Begründet 1884 in LEIPZIG.

Handelsblatt für die gesamte Textil-Branche.

Allgemeine Zeitschrift für die Textil-Industrie

vormals „Die Textil-Zeitung“.

Fachzeitschrift für die Woll-, Baumwoll-, Seiden-, Leinen-, Hanf- und Jute-Industrie, für den Garn- und Manufakturwarenhandel, sowie die Tuch- und Konfektionsbranche.

Nachdruck, soweit nicht unterzagt, nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Organ der Sächsischen Textil-Berufsgenossenschaft.

Organ der Vereinigung Sächsischer Spinnerel-Besitzer.

Organ der Norddeutschen Textil-Berufsgenossenschaft.

Schriftleitung, Geschäftsstelle u. Verlag: LEIPZIG, Brommestr. 9, Ecke Johannis-Allee.

Herausgegeben von Theodor Martins Textilverlag in Leipzig.

Fernsprech-Anschluß Nr. 1058. Telegramm-Adresse: Textilschrift Leipzig.

Diese Wochenberichte erscheinen jeden Mittwoch und bilden den Handelsteil der „Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“...

deutschen Post-Zeitungspreisliste sind die Monatschrift nebst Beiblättern (auf Seite 308) unter „Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“...

Adresse für sämtliche Zuschriften und Geldsendungen: Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie, Leipzig, Brommestr. 9.

Sächsische Textil-Berufsgenossenschaft.

Der Vertrauensmann des 39./40. Bezirks, umfassend den Amtsgerichtsbezirk Crimmitschau,

Herr Alfred Wagner, i. Fa. A. & W. Wagner, Crimmitschau i. Sa.

ist aus dem Felde zurückgekehrt.

Unfallanzeigen usw. sind deshalb künftig wieder Herrn Alfred Wagner zuzustellen, nicht mehr seinem Vertreter, Herrn Alfred Theilig, Neukirchen/Pl., dem wir für die bisherige Stellvertretung besonderen Dank aussprechen.

Leipzig, den 22. Februar 1919.

Der Vorstand der Sächsischen Textil-Berufsgenossenschaft.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zur Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Preise für Baumwollnähfäden sowie baumwollene Strick- und Stopfgarne.

Vom 18. Februar 1919.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 in Fassung der Abänderungsverordnung vom 10. Januar 1918 (Reichsanzeiger 1917 S. 257, 1918 S. 16) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Preise des § 2 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle, betreffend Preise für Baumwollnähfäden sowie baumwollene Strick- und Stopfgarne vom 1. Februar 1919 (Reichsanzeiger Nr. 28) werden wie folgt geändert:

Table with columns for thread types (1917er u. 18er Untergarn, Mattgarn, Obergarn, Kriegsware*), counts (Nr. 40), and prices (Mk. 79,20, 27,30, 32,75, 129,70, 38,40, 45,20, 13,40).

Table with columns for thread types (1917er u. 18er Untergarn, Mattgarn, Obergarn, Kriegsware*), counts (Nr. 40), and prices (Mk. 91,10, 31,40, 37,70, 149,15, 44,15, 52, 15,40).

Table with columns for thread types (1917er u. 18er Untergarn, Mattgarn, Obergarn, Kriegsware*), counts (Nr. 40), and prices (Mk. 1,14, 0,40, 0,48, 1,87, 0,56, 0,65, 0,20).

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 19. Februar 1919 in Kraft.

Bekanntmachung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, betreffend Nr. F. R. 470/2. 19. KRA.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

In der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. KRA., betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien vom 1. Juli 1917, erhalten die §§ 7 und 12 folgende Fassung:

§ 7.

Die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Verl. Hede-mannstr. 3, wird für das nach § 5 festgestellte Verkaufsgewicht reingewaschener Wolle dem Verkäufer folgenden Übernahmepreis*) zahlen:

I. Soweit er Schafhalter ist, für

Table listing wool grades (AAAA, AAA, AA, A, A bis B, B, B bis C, C, C bis D, D, D bis E) and their corresponding prices (25,20, 23,60, 22, 20,80, 19,60, 18,40, 17,20, 16, 15, 14, 13, 12).

für 1 kg weißgewaschene Wolle einschließlich Waschlohn.

II. soweit er nicht Schafhalter ist:

den gemäß den unter I getroffenen Bestimmungen festgesetzten Übernahmepreis zuzüglich 3 v. H.

Die zu zahlenden Preise werden von der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft unter Zuziehung einer Sachverständigenkommission festgesetzt. Die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft wird auf diese Preise vor endgültiger Regelung eine Abschlagszahlung gewähren.

§ 12.

Freigabe.

An Schafhalter werden hiermit, ohne daß es eines besonderen Antrags bedarf, zum Zwecke der Selbstversorgung aus dem jährlichen Schur-anfall der im eigenen Besitz befindlichen Schafe folgende Mengen Rohwolle (Schmutzwolle) freigegeben:

Table showing wool release amounts for different numbers of sheep (1 Schaf, 2 Schafen, 3-4, 5-7, 8-10, 11-50, 51-100, 100-200, mehr als 200) and corresponding raw wool weights (1 kg, 2, 3, 4, 5, 10, 15, 20, 25 kg).

Die Freigabe erfolgt unter der Bedingung, daß die Schafhalter ihren sonstigen gesamten Anfall an Wolle von eigenen Schafen entsprechend den Anordnungen dieser Bekanntmachung zur Ablieferung bringen.

Im übrigen können Anträge auf Freigabe nach Ablehnung eines Ankaufs durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft (§ 6) für die abge-

*) Es wird darauf hingewiesen, daß die oben stehenden Preise von der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft nur für Gegenstände erster Sorte gezahlt werden dürfen. Für mindere Arten werden entsprechend niedrigere Preise gezahlt.